

September 2010

Besondere Garantiebedingungen für SOLARWATT - Solarmodule

A Garantie hinsichtlich Material- und Verarbeitungsfehler

1. Neben der gesetzlichen Gewährleistung für Sachmängel – unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - garantiert SOLARWATT für die Dauer von insgesamt sechzig (60) Monaten ab Versanddatum vom Werk SOLARWATT, dass die von SOLARWATT gelieferten Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produktes haben.
Bei den für die Solarmodule verwendeten Gläsern handelt es sich um qualitativ sehr hochwertige Produkte. Sollte es ohne Fremdeinwirkungen zu einem Spontanbruch des Glases kommen, gilt die Garantie. Voraussetzung für die Anerkennung der erweiterten Garantie ist, dass der Glasbruch durch eigene fachkundige Beurteilung von SOLARWATT als Spontanbruch festgestellt wird.
2. Erkennbare Fehler sind SOLARWATT unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Empfang der Module schriftlich anzuzeigen, nicht erkennbare Fehler unverzüglich nach Ihrer Entdeckung.
Erkennbare Mängel, die als Transportschaden identifizierbar sind, müssen unverzüglich unter Benutzung des Reklamationsformulars für Transportschäden dokumentiert und angezeigt werden.
3. Für alle Fehler, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Garantiezeit angezeigt werden, wird von der Vermutung ausgegangen, dass die Module mangelfrei ausgeliefert wurden und die Vorlage des Mangels zum Zeitpunkt der Auslieferung ist durch den Käufer nachzuweisen.
4. Fehlerhafte Solarmodule (gem. Absatz 1.1) werden in angemessener Frist nach Wahl von SOLARWATT kostenlos nachgebessert oder ersetzt, gegebenenfalls über die Garantie nach B abgewickelt.

B Garantie hinsichtlich der Minimalleistung

Neben der gesetzlichen Gewährleistung für Sachmängel – unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - garantiert SOLARWATT nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen hinsichtlich der Leistung folgendes:

Für die im Folgenden aufgelisteten Standard-Solarmodultypen wird eine Modulleistung während eines Zeitraumes ab Versanddatum vom Werk SOLARWATT von

**12 Jahren von mindestens 90% sowie
25 Jahren von mindestens 80%**

der im Datenblatt ausgewiesenen und bei Auslieferung spezifizierten Minimalleistung garantiert:

SOLARWATT P130-36 GET LK/AK
SOLARWATT P170-48 GET LK/AK
SOLARWATT P210-60 GET LK/AK
SOLARWATT P260-72 GET LK/AK

SOLARWATT M140-36 GET LK/AK
SOLARWATT M180-48 GET LK/AK
SOLARWATT M200-48 GET LK/AK
SOLARWATT M220-60 GET LK/AK
SOLARWATT M250-60 GET LK/AK
SOLARWATT M270-72 GET LK/AK

SOLARWATT P220-96 GET LK/AK

SOLARWATT M230-96 GET LK/AK

SOLARWATT P110-32 GEG LK
SOLARWATT P130-36 GEG LK
SOLARWATT P130-36 GEG LK XL

SOLARWATT M125-32 GEG LK
SOLARWATT M140-36 GEG LK
SOLARWATT M140-36 GEG LK XL

SOLARWATT Easy-In P

SOLARWATT Easy-In M
SOLARWATT Easy-In M BLACK

Bei Modulen, die diese garantierte Mindestleistung nicht erreichen, wird SOLARWATT - nach ihrer Wahl – unter Ausschluss sonstiger Ansprüche und Rechte des Kunden zusätzliche Module liefern, gelieferte Module austauschen oder in Ausnahmefällen einen angemessenen Leistungsausfall für die Restdauer der Garantiezeit erstatten.

Die Garantie für Ersatz- und Zusatzmodule erstreckt sich nur noch auf den verbleibenden ursprünglichen Garantiezeitraum.

Voraussetzung für die Anerkennung der erweiterten Garantie ist, dass die Modulleistungsminderung durch eigene Messungen von SOLARWATT festgestellt wird und dass die Modulminderleistung unverzüglich nach Kenntnis an SOLARWATT gemeldet wird.

C Allgemeine Regelungen

1. Geltendmachung von Garantieansprüchen

Die hier genannten Garantien können nur durch Vorlage des Original-Lieferscheines bzw. -Rechnung mit Angabe des Kaufdatums, Händlerstempel und Unterschrift unter Einhaltung des Reklamationsprozesses und Nutzung des Reklamationsformulars geltend gemacht werden.

2. Restgarantie

Bei einem Weiterverkauf der Anlage bleibt die Restgarantie erhalten, gerechnet ab oben genanntem Datum.

3. Haftung

Der Gesamthaftungsumfang von SOLARWATT in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesen Garantiebestimmungen ist begrenzt auf den Kaufpreis des fehlerhaften Produktes (Modul).

Insbesondere wird keine Haftung für Gewinnausfall, Folgeschäden, indirekte Schäden und ähnliches übernommen.

Die erweiterte Garantie erstreckt sich nicht auf Module, die Missbrauch, Unfall oder höherer Gewalt ausgesetzt waren oder durch Veränderungen oder unsachgemäße Installation, Anwendung, Betrieb, Lagerung, Transport oder Handhabung zerstört oder beschädigt wurden oder Eingriffen Dritter ausgesetzt waren. Sie erlischt, wenn Seriennummer oder Typenschild Manipulationen ausgesetzt waren oder aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind.

Die Garantie umfasst nicht die Transportkosten für die Rücksendung der Module oder für die erneute Lieferung reparierter oder ersetzter Module. Sie umfasst auch nicht die Kosten der Deinstallation und Wieder-Installation der Module sowie sonstiger Aufwendungen des Endkunden.

Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden als Ersatz- oder Zusatzmodule die jeweils aktuellen Standardtypen geliefert.

4. Gültigkeit der Gewährleistungsbedingungen

Diese Gewährleistungsbedingungen gelten ausschließlich für nachweislich im Bereich der EU sowie auf dem Territorium der Schweiz, Norwegen, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Montenegro, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Türkei und Albanien installierte Module. Diese Fassung der „Besondere Garantiebedingungen für SOLARWATT - Solarmodule“ gilt für alle ab dem 01.10.2009 an den Endverbraucher verkauften Solarmodule der o. g. Modultypen und setzt für diese die bisherigen besonderen Gewährleistungsbedingungen für SOLARWATT Solarmodule außer Kraft.

SOLARWATT, Dresden



Dr. Frank Schneider
Vorstandsvorsitzender



Dr. Ulrich Link
Vorstand Technik

Garantiegeber:

SOLARWATT AG
Maria-Reiche-Str. 2a
01109 Dresden
Tel. +49 351 8895-0
Fax +49 351 8895-111
info@solarwatt.de
www.solarwatt.de